

Merkblatt / Informationen

über die Einreichung der zwingend notwendigen Dokumente für den Erwerb des Schwerpunktes Kindernotfallmedizin nach den Übergangsbestimmungen

Bitte lesen Sie das ganze Merkblatt aufmerksam durch.

Allgemeine Informationen:

Studieren Sie das Weiterbildungsprogramm und die dort aufgeführten Voraussetzungen für den Erwerb dieses Schwerpunktes (insbesondere Ziffer 2, Ziffer 3 und die Übergangsbestimmungen in Ziffer 6). Das Weiterbildungsprogramm und weitere nützliche Informationen über die Weiterbildung finden Sie auf: www.siwf.ch / Fachgebiete / [Facharzttitle und Schwerpunkte \(Weiterbildung\)](#) / Kinder- und Jugendmedizin.

Stellen Sie zuerst alle **notwendigen Belege** zusammen (Zeugnisse bzw. Nachweis der 24-monatigen schwerpunktmässigen Tätigkeit, etc.), bevor Sie das Gesuch ausfüllen und einreichen.

Reichen Sie das Gesuch über das elektronische Logbuch (e-Logbuch) ein. Dazu benötigen Sie ein Login. Sobald Sie über ein Login verfügen, können Sie mit der Erfassung der Daten beginnen (siehe separate Anleitung).

Informationen zu den Übergangsbestimmungen / erforderliche Nachweise:

Die Übergangsbestimmungen richten sich an **alle Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin**, welche sich bereits vor dem 1. Januar 2014 auf dem Gebiet der Kindernotfallmedizin spezialisiert haben und die sich über Weiterbildungs- bzw. Tätigkeitsperioden gemäss Ziffer 6.1, 6.2 und 6.3 der Übergangsbestimmungen ausweisen können. **Grundsätzlich müssen die regulären Bedingungen gemäss Ziffer 2 des Weiterbildungsprogramms erfüllt sein.**

Ziffer 6.1

Vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Weiterbildungsperioden im In- und Ausland werden angerechnet, soweit sie den Bedingungen des Programms und der Weiterbildungsordnung entsprechen. Insbesondere muss die Weiterbildungsstätte zur entsprechenden Zeit die Kriterien unter Ziffer 5 erfüllt haben, wobei jedoch das Erfordernis des Schwerpunkttitels bei damaligen Leitern der Weiterbildungsstätte entfällt. **Als Nachweis dient das SIWF-Zeugnis.**

Ziffer 6.2

Vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Tätigkeitsperioden in leitender Funktion in einer Weiterbildungsstätte werden anstelle von Weiterbildungsperioden angerechnet. Tätigkeitsperioden werden jedoch nur angerechnet, wenn die Weiterbildungsstätten zur entsprechenden Zeit den Bedingungen des Programms (Ziffer 5) und der WBO entsprechen. Drei Jahre Leitung einer Weiterbildungsstätte Kategorie B werden einem Jahr Leitung einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A

gleichgesetzt. **Als Nachweis dient ein offizielles Dokument oder eine Bestätigung des Klinikdirektors.**

Ziffer 6.3

Ausnahmsweise kann der Schwerpunkt an Pioniere der Kindernotfallmedizin erteilt werden, auch wenn die Bedingungen unter Ziffer 6.1 und 6.2 nicht erfüllt sind. Der Gesuchsteller muss Pionierleistungen in Forschung oder Klinik im Bereich der Kindernotfallmedizin erbracht haben und über einen entsprechenden Leistungsausweis verfügen.

Ziffer 6.4

Gesuche um Anerkennung von Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden, welche vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolviert wurden, müssen innerhalb von 10 Jahren nach Inkraftsetzung eingereicht werden. Bei später eintreffenden Gesuchen werden vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden nicht mehr angerechnet.

Ziffer 6.5

Wer die Weiterbildung am 31. Dezember 2015 nicht abgeschlossen hat, muss für die Erlangung des Schwerpunktes Kindernotfallmedizin in jedem Fall eine Bestätigung über die Teilnahme an der Schwerpunktprüfung vorlegen.

1.10.2015 / eh/ng